

Sonderpädagogischer Förderbedarf

Information für Eltern

„Sonderpädagogischer Förderbedarf (SPF)“ kann NUR auf Grund **physischer oder psychischer Behinderung** festgestellt werden.

Allerdings bedeutet kein SPF nicht, dass kein zusätzlicher Unterstützungsbedarf gegeben ist. So ist z.B. bei Schülerinnen und Schülern, die körper- und/oder sinnesbehindert sind, der SPF aufzuheben, wenn sie die Aufnahmevoraussetzungen in eine weiterführende Schule erfüllen (Schulpflichtgesetz § 8).

Den Antrag auf Feststellung des SPF können Erziehungsberechtigte stellen, er kann auch von Amts wegen gestellt werden.

Ursachen für die Feststellung des SPF können sein (ohne Anspruch auf Vollständigkeit der Aufzählung):

- massive Entwicklungsverzögerungen
- starke Lernbeeinträchtigungen
- Körper-und/oder Sinnesbehinderungen
- intellektuelle Beeinträchtigungen

Schulische Probleme ohne das Vorliegen des Merkmals „Behinderung“ bewirken nicht die Feststellung des SPF.

Konsequenzen nach SPF Feststellung:

- Sonderpädagogische Förderung/Unterstützung kann entweder im Rahmen von Einzelintegration an der Volksschule oder in einer Integrationsklasse an einer Volksschule/Neuen Mittelschule/Hauptschule/Allgemeinbildenden höheren Schule/Polytechnischen Schule/Fachmittelschule/Einjährigen Wirtschaftsfachschule oder in einer entsprechenden Sonderschule erfolgen.
- Wenn notwendig erfolgt die Einstufung in den Lehrplan der Allgemeinen Sonderschule (ganz – alle Fächer oder teilweise – D/M/E) oder in den Lehrplan der Sonderschule für Kinder mit erhöhtem Förderbedarf.
- Im Bereich der Volksschule kann der SPF bei Körper-und/oder Sinnesbehinderung auch ausgesprochen werden, wenn der Schüler/die Schülerin nach dem Regelschullehrplan beurteilt wird.
- Im Zeugnis wird die Lehrplaneinstufung vermerkt.
- Eine Berufsschule kann auch besucht werden, wenn ein Zeugnis mit Sonderschulbeurteilung vorliegt (sofern eine Lehrstelle gefunden wurde).

Wichtige Rechte der Eltern:

- Im Rahmen des Verfahrens zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs haben sie das Recht auf Parteiengehör (= Akteneinsicht und Möglichkeit der schriftlichen Stellungnahme, Berücksichtigung der Stellungnahme im weiteren Verfahren) und das Recht eine mündliche Verhandlung zu verlangen.
- Sie können zusätzliche Gutachten beibringen.
- Sie können gegen alle Bescheide Berufung einlegen.
- Sie können beantragen, dass der sonderpädagogische Förderbedarf neu überprüft und gegebenenfalls aufgehoben wird.
- Sie können nach Maßgabe der Möglichkeiten die Form der schulischen Umsetzung des Förderbedarfs wählen (Beschulung in Integrationsklassen oder einer geeigneten Sonderschule); Gesetzliche Grundlage zur gemeinsamen Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit und ohne sonderpädagogischem Förderbedarf bildet der § 8a+b des Schulpflichtgesetzes:

§ 8a. (1) Schulpflichtige Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf (§ 8 Abs. 1) sind berechtigt, die allgemeine Schulpflicht entweder in einer für sie geeigneten Sonderschule oder Sonderschulklasse oder in einer den sonderpädagogischen Förderbedarf erfüllenden Volksschule, Hauptschule, Neuen Mittelschule, Polytechnischen Schule, Unterstufe einer allgemein bildenden höheren Schule oder einjährigen Fachschule für wirtschaftliche Berufe zu erfüllen, soweit solche Schulen (Klassen) vorhanden sind und der Schulweg den Kindern zumutbar oder der Schulbesuch auf Grund der mit Zustimmung der Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten des Kindes erfolgten Unterbringung in einem der Schule angegliederten oder sonst geeigneten Schülerheim möglich ist.

(2) Der Landesschulrat hat anlässlich der Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs sowie bei einem Übertritt in eine Sekundarschule die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten über die hinsichtlich der Behinderung bestehenden Fördermöglichkeiten in Sonderschulen und allgemeinen Schulen und den jeweils zweckmäßigsten Schulbesuch zu beraten. Die Gutachten gemäß § 8 Abs. 1 haben auch Aussagen für diese Beratung zu enthalten, sofern sie für einen sonderpädagogischen Förderbedarf sprechen. Wünschen die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten die Aufnahme in eine Volksschule, Hauptschule, Neue Mittelschule, Polytechnische Schule, Unterstufe einer allgemein bildenden höheren Schule oder einjährige Fachschule für wirtschaftliche Berufe, so hat der Landesschulrat zu informieren, an welcher nächstgelegenen allgemeinen Schule dem sonderpädagogischen Förderbedarf entsprochen werden kann.

(3) Wünschen die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten die Aufnahme des Kindes in eine Volksschule, Hauptschule, Neue Mittelschule, Polytechnische Schule, Unterstufe einer allgemein bildenden höheren Schule oder einjährige Fachschule für wirtschaftliche Berufe und bestehen keine entsprechenden Fördermöglichkeiten an einer derartigen Schule, welche das Kind bei einem ihm zumutbaren Schulweg erreichen kann, so hat der Landesschulrat unter Bedachtnahme auf die Gegebenheiten im Rahmen seiner Zuständigkeiten Maßnahmen zur Ermöglichung des Besuches der gewünschten Schulart zu ergreifen oder, falls es sich um Zentraleinrichtungen (§ 3 Abs. 4 des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes) handelt, beim Bundesminister für Bildung die Durchführung der entsprechenden Maßnahmen zu beantragen.

§ 8b
Text

§ 8b. Schulpflichtige Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die keine Volksschule, Hauptschule, Neue Mittelschule, Polytechnische Schule, Unterstufe einer allgemein bildenden höheren Schule oder einjährige Fachschule für wirtschaftliche Berufe gemäß § 8a besuchen, haben ihre allgemeine Schulpflicht in einer der Behinderung entsprechenden Sonderschule oder Sonderschulklasse zu erfüllen. Abschnitt C bleibt davon unberührt.

Weitere Informationen: https://www.bmb.gv.at/schulen/service/schulinfo/sonderpaedagogischer_fb.html